

Programmierzulage für Beamte

BVerwG, Urteil vom 29. August 1991 (BVerwG 2 C 36.89)

Leitsatz

Die Programmierzulage nach Nr. 24 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B ist zu gewähren, wenn der Beamte im Bereich Ablaufplanung und/oder der Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen überwiegend verwendet wird.

Gründe

I.

Die Klägerin ist Fernmeldeamtfrau im Dienst der Beklagten und wurde mit Wirkung ab 1. August 1984 vom Fernmeldetechnischen Zentralamt D. an die Oberpostdirektion N. versetzt; sie ist dort in der Abteilung II – Fernmeldewesen – Referat 21 Z (Zentrale Arbeitsorganisation F) tätig.

*Klägerin in der zentralen
Arbeitsorganisation tätig*

Mit Schreiben vom 10. September 1984 teilte die Oberpostdirektion N. der Klägerin mit, ihre Programmierzulage entfalle ab 1. August 1984, da sie seit der Versetzung an ihre jetzige Dienststelle nicht mehr im Programmierdienst eingesetzt sei.

Nach erfolglosem Vorverfahren gab das Verwaltungsgericht der Klage insoweit statt, als es unter Aufhebung des Bescheides vom 10. September 1984 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Mai 1986 die Beklagte verpflichtete, der Klägerin mit Wirkung ab 1. August 1984 eine Zulage nach Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B zu gewähren und die rückständigen Beträge ab Rechtshängigkeit mit 4 v. H. zu verzinsen.

*Nach erfolglosem Vorverfahren:
VG gibt der Klage statt*

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt:

*Aufhebung des erstinstanzlichen
Urteils*

Der geltend gemachte Zulagenanspruch bestehe nicht. Nach dem Wortlaut der Vorbemerkung Nr. 24 Abs. 1 erhielten u. a. Beamte des gehobenen Dienstes für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Klägerin erfülle zwar innerhalb des Leitbegriffs Ablaufplanung weitergehende Funktionen (so insbesondere die Erstellung eines fachlich organisatorischen Konzepts), gleichwohl sei sie aber im eigentlichen Programmierdienst nicht eingesetzt gewesen und wäre in diesem Bereich auch nicht einsatzfähig gewesen.

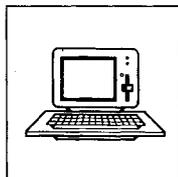
*Die Begründung des
Berufungsgerichts*

Der Vorbemerkung Nr. 24 müsse ein grundsätzlich kumulatives Sinnverständnis in bezug auf die Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung unterstellt werden. Mit dieser Zweckbestimmung wäre es nicht vereinbar, wenn die Zulage auch Personen gewährt werden müsste, die überwiegend im Bereich der Ablaufplanung tätig seien, dafür jedoch keine qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten als Programmierer benötigten.

*Das Berufungsgericht zur
Zweckbestimmung der
Vorbemerkung Nr. 24*

Als Vertreterin der Zentralen Organisation beschränkten sich die Funktionen der Klägerin bei den von ihr betreuten DV-Projekten im wesentlichen auf die Phasen „Voruntersuchung“, „Problemanalyse“ und „fachliches organisatorisches Konzept“. Es liege in der Organisationsstruktur der Beklagten begründet, daß die Klägerin dabei sowohl der Fachseite einerseits wie auch der DV-Seite andererseits gegenüber trete und zwischen beiden vermittele. Wesensmäßig erscheine sie jedoch in dieser funktionalen Rolle, worauf auch deren Benennung „Zentrale Organisation“ hinweise, überwiegend als „verlängerter Arm“ der Fachseite, wenngleich ihre Tätigkeit besonders in der Phase 3 unter Einsatz von DV-Geräten gewisse Übergänge zur DV-Seite sichtbar mache.

*Aufgabenfeld der Klägerin an
der Nahtstelle von DV- und
Fachseite*



Der Antrag der Klägerin

BVerwG: Programmierzulage für Beamte

Die Klägerin hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

1. das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Juni 1989 aufzuheben,
2. die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. April 1988 zurückzuweisen.

Sie rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Beklagte beantragt,

Der Antrag der Beklagten

die Revision zurückzuweisen.

Sie verteidigt im wesentlichen das angefochtene Urteil.

Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich am Verfahren.

II.

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die Regelung des BBesG

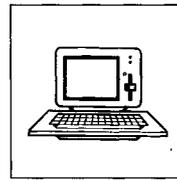
Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG – in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 24 zu den Besoldungsordnungen A und B in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 12 für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

„Ablaufplanung UND Programmierung“ – alternative oder kumulative Auslegung?

Maßgebend für die Entscheidung des Berufungsgerichts war die Auslegung der Nr. 24 der Vorbemerkungen in dem Sinne, daß der Beamte sowohl „im Bereich der Ablaufplanung ... von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“ als auch „im Bereich der ... Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“ überwiegend verwendet wird. Im Gegensatz hierzu hat das Obergericht Berlin im Urteil vom 18. September 1979 – OVG IV B 24.75 – die Formulierung „Ablaufplanung und Programmierung“ alternativ und nicht kumulativ ausgelegt. Das Berufungsgericht hat daher die Revision nach § 127 Nr. 1 BRRG zugelassen und in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Obergerichts Berlin der Anspruch der Klägerin begründet wäre.

Teleologische Auslegung

Eine am Sinn und Zweck der Nr. 24 der Vorbemerkungen orientierte Auslegung ergibt indes, daß der Bereich der Ablaufplanung von Arbeitsverfahren und Programmierung von Arbeitsverfahren zwei zulageberechtigte Tätigkeitsfelder umfaßt und daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Programmierzulage dann erfüllt sind, wenn der Beamte auf einem oder beiden Tätigkeitsfeldern überwiegend verwendet wird, und zwar „unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen“. Ablaufplanung von Arbeitsverfahren und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen mögen zwar ursprünglich verzahnt gewesen sein und es auch heute noch im Einzelfall sein und von einem oder mehreren Beamten zusammen erledigt werden. Eine sachlich notwendige funktionsteilige Arbeitsweise derart, daß die Tätigkeitsfelder der Ablaufplanung von Arbeitsverfahren und der Programmierung von Arbeitsverfahren getrennt sind und von verschiedenen Beamten wahrgenommen werden, ändern nichts daran, daß auch in diesem Falle diese Beamte in dem „Bereich“ dieser Tätigkeitsfelder verwendet werden. Es würde dem Sinn und Zweck der Nr. 24 der Vorbemerkungen widersprechen, im Falle einer funktionsteiligen Arbeitsweise das eine oder das andere Tätigkeitsfeld von der Gewährung der Programmierzulage auszuschließen. Das Erfordernis der kumulativen Verwendung in beiden Tätigkeitsfeldern würde letztlich dazu führen, daß im Falle der Einführung einer funktionsteiligen Arbeitsweise in zwei Tätigkeitsfeldern die Voraussetzungen für die Gewährung der Programmierzulage in keinem Tätigkeitsfeld gegeben wären. Daher ist die Formulierung in Nr. 24 der Vorbemerkungen „im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung“ so zu verstehen, daß der Beamte entweder in dem einen oder in dem anderen oder auch gleichzeitig in beiden Tätigkeitsfeldern verwendet wird (Clemens-Millack-Engelking-Lautermann-Henkel, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Teil IV, Vorbem. Nr. 24; OVG Berlin, Urteil vom 18. September 1979 – OVG IV B 24.75 –).



Für die Gewährung der Programmierzulage nach Nr. 24 der Vorbemerkungen ist jedoch erforderlich, daß die „Ablaufplanung ... von Arbeitsverfahren“ und die „Programmierung von Arbeitsverfahren“ jeweils unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen hinsichtlich ihrer besonderen, über die laufbahn- und amtsgemäßen Kenntnisse und Erfahrungen hinausgehenden Anforderungen qualitativ, d. h. niveaumäßig, als gleichwertig zu beurteilen sind. Dabei ist das jeweilige Arbeitsfeld mit den damit verbundenen Besonderheiten zu berücksichtigen. Es ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, wenn aufgrund einer anderen Aufgabenstellung auf dem Feld der Ablaufplanung der prozentuale zeitliche Anteil der Programmierung wesentlich geringer ist als auf dem Feld der Programmierung von Arbeitsverfahren. Auch ist im Bereich der Ablaufplanung von Arbeitsverfahren, weil dies im Gesetz keine Grundlage findet, nicht erforderlich, daß neue Programme entwickelt werden. Es genügt vielmehr auch, wenn die Planung von Arbeitsverfahren mit bereits vorgegebenen – oder entwickelten – Programmen durchgeführt wird, sofern die dafür geforderten besonderen qualifizierten Kenntnisse und Fähigkeiten den für die Programmierung geforderten qualitativ gleichwertig sind.

Erforderlich: Qualitativ gleichwertige besondere Anforderungen

Soweit die Klägerin in dem hier streitigen Zeitraum unter den genannten Voraussetzungen „im Bereich der Ablaufplanung“ überwiegend verwendet wurde, steht ihr der geltend gemachte Anspruch zu. Das angefochtene Urteil sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gemachten Gerichtsakten und damit auch das Urteil der ersten Instanz enthalten zwar Ausführungen zu dem tatsächlichen Arbeitsbereich der Klägerin im Bereich der Arbeitsplanung von Arbeitsverfahren unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen. Gleichwohl ist dem erkennenden Senat eine abschließende Entscheidung verwehrt. Das Berufungsgericht, das ein kumulatives Vorliegen der Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und der Programmierung als erforderlich ansah, hat – von seinem Standpunkt mit Recht – keine tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der qualitativ, d. h. niveaumäßig, gleichwertigen besonderen Anforderungen an die Tätigkeit der Klägerin im Verhältnis zum Bereich der Programmierung, jedoch unter Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Arbeitsfelder getroffen. Da der Senat die hiernach noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Nr. 2 VwGO).

Gewährung einer Programmierzulage auch bei überwiegender Verwendung im „Bereich der Ablaufplanung“

Demnächst in jur-pc

- Das juristische Informationssystem „juris“ (Teil 4)
- Die Asydis-Datenbank
- Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des BMJ zur Änderung des UrhG (Teil 2)
- Zeitmanagement mit ERNA
- BzFamR/Unterhalt
- Volltexterschließung mit TextWare
- IZE: Neuer Umgang mit unstrukturierten Informationen
- Connectivity: Novell Lite
- Computer Aided Real Language Orthographie System
- Automatische Übersetzungen mit Globalink